

Aktenzeichen:
1 HK O 8/24



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch [REDACTED] (Vorstand),
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Thomas Seifert als Inhaber der Firma "Toms Car HiFi", Tubag-Allee 6, 56642 Kruft

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2024 für Recht er-
kannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der bei dem Beklagten eine Ware gekauft hat, zu behaupten, die gelieferte Ware sei die vom Verbraucher bestellte Ware, wenn diese Behauptung nicht der Wahrheit entspricht, wie geschehen in den E-Mails des Beklagten nach Anlagen K7 und K8 (rote Umrahmungen nur zur Verdeutlichung).

2. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der im Internet bei dem Beklagten eine Ware gekauft und fristgerecht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat, auf den ausgeübten Widerruf mit dem Einwand zu reagieren: „Ware geliefert, wie bestellt!“ bzw. „die Ware wurde geliefert wie bestellt“, wie geschehen in den E-Mails des Beklagten nach Anlagen K7 und Anlage K8 (rote Umrahmungen nur zur Verdeutlichung).
3. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der in Bezug auf einen mit dem Beklagten geschlossenen Kaufvertrag im Internet fristgerecht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat, nach Ablauf der Widerrufsfrist entgegenzuhalten, für den Fall der Ausübung des Widerrufsrechts sei die Widerrufsfrist bereits abgelaufen, wie geschehen gemäß E-Mail des Beklagten nach Anlage K9, Seite 1.
4. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. bis 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 10.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 2 Monaten angedroht.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt als in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Verbraucherzentrale die Unterlassung von Äußerungen des Beklagten, die geeignet sind, Verbraucher von der Durchsetzung ihres Widerrufsrechts abzuhalten.

Der Beklagte betreibt unter der URL www.thomas-car-hifi.de einen Fachhandel für Auto-Tuning- und Car-Audio-Media-Zubehör. Die Klägerin hatte den Beklagten bereits wiederholt abgemahnt, woraufhin dieser wiederholt strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgab (Anlagen K1 bis 4).

Ende September 2023 bestellte der in der Schweiz wohnhafte Verbraucher [REDACTED] an die in Deutschland gelegene Lieferanschrift seiner Eltern gemäß Auftragsbestätigung vom 28.09.2023 (Anlage K5) den dort genannten Wechselrichter mit der Artikelnummer: SKU292289 zum Preis von 1.484,90 €. Ausweislich des Lieferscheins vom 04.10.2023 (Anlage K6) wurde nach entsprechender Bestellung des Beklagten bei dem Zwischenhändler [REDACTED] ein Wechselrichter mit der Seriennummer SJ 2923-07E06D56D-C6 und dem Zusatz „(ONLY BE/ NO/ PH/ TW)“ geliefert. Ob es sich hierbei um den bestellten oder um einen mit Solaranlagen in Deutschland (DE) und der Schweiz (CH) nicht kompatiblen Wechselrichter handelte, ist streitig.

Mit E-Mail vom 26.10.2023 (Anlage K7) teilte der Verbraucher dem Beklagten mit: „Hallo Herr [REDACTED] heute kam die Lieferung an vom Krannich mit Lieferschein 2103-4197491. Leider kam die Version DELTA GRID an. Nicht kompatibel. Mist. Bestellt hatte ich aber Produktref. SE17K-RW0T0BNN4 mit Ihrer SKU 292289. Nur die RWxxxBxx4 Versionen sind in DE und CH kompatibel und funktionieren mit meinen anderen RW SolarEdge WR zusammen. Siehe Bilder anbei. Ich möchte hiermit von meinem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Bitte lassen Sie die original verpackte Ware abholen und erstatten mir das Geld 1484.90 auf mein Konto [...] Ich beziehe den richtigen SE17K nun woanders her, auch wenn ich länger warten muss. Die Ware steht auf der Palette und kann abgeholt werden. Ich entschuldige mich für die ganze Aufregung, Viele Grüße, [REDACTED]“

Zwei Minuten später antwortete der Beklagte auf diese E-Mail (Anlage K7) mit den Worten: „Hallo, Ware geliefert, wie bestellt!“

Mit E-Mail vom 29.10.2023 (Anlage K8) unternahm der Verbraucher einen erneuten Versuch, die Ware vom Beklagten abholen zu lassen, indem er mitteilte: „Hallo Herr [REDACTED] bitte teilen Sie mir den genauen Termin mit, wann Sie die Falschlieferung nächste Woche abholen lassen (an meiner Lieferadresse).“

Neun Minuten später antwortete der Beklagte (Anlage K8): „Werter Herr [REDACTED], die Ware wurde geliefert wie bestellt! Vgl. auch Artikeltext.“

Mit E-Mail vom 30.10.2023 (Anlage K8) schrieb der Verbraucher: „Hallo Herr [REDACTED] wann lassen Sie den falsch gelieferten und von mir nicht bestellen SE17K-BE0T0BNN4 abholen? Übrigens, das hier in ihrem Widerrufsrecht: 'Das Widerrufsrecht gilt nicht für Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören und deren alleiniger Wohnsitz und Lieferadresse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses außerhalb der Europäischen Union liegen' trifft nicht zu bei meiner Bestellung. Viele Grüße, [REDACTED]“

Mit E-Mail vom 31.10.2023 (Anlage K8) schrieb der Verbraucher: „Ich schicke den falsch gelieferten Wechselrichter morgen an euch zurück.“

Hierauf antwortete der Beklagte 28 Minuten später (Anlage K8): „Wird nicht angenommen vgl. BGB!“

Mit E-Mail vom 01.11.2023 (Anlage K9) schrieb der Verbraucher: „Sehr geehrter Herr [REDACTED] in Bezug auf meine Email vom 26.10.2023, 15:33 Uhr, setze ich hiermit dem Unternehmen Toms Car Hifi, Thomas Seibert, eine Frist bis zum 10.11.2023 zum Austausch des falsch gelieferten Wechselrichters SolarEdge SE17K-BE0T0BNN4 (ONLY BE/NO/PH/TW) mit Seriennummer SJ2923-07E06D56D-C6 vom Krannich mit Lieferschein 2103-4197491. [...] Sollte ich bis zum 10.11.2023 nicht den SE17K-RW0T0BNN4 erhalten, werde ich Anzeige bei der Polizei wegen Betruges erstatten. Die Unterlagen sind schon alle vorbereitet. [...] Der SE17K-BE0T0BNN4 steht abholbereit in [REDACTED], meiner Lieferadresse. Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED].“

Vierzehn Minuten später antwortete der Beklagte (Anlage K9): „Vgl. Email vor.“

Mit E-Mail vom 13.11.2023 (Anlage K9) schrieb der Verbraucher: „Guten Morgen, die Anzeige ist raus. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg kümmert sich nun darum. Siehe Printscreen anbei. Viele Grüße, [REDACTED].“

Zwei Minuten später antwortete der Beklagte (Anlage K9): „Lieber Herr [REDACTED] uns hat keinerlei Rücksendung erreicht, somit auch keinerlei Gutschrift. Im Übrigen ZIVILRECHT :-). Aber wird die Polizei Ihnen sicher in Kürze auch so mitteilen.“

Mit E-Mail vom 14.11.2023 (Anlage K9) teilte der Verbraucher mir: „Guten Morgen Herr [REDACTED], ihre Falschlieferung steht nach wie vor an meiner Lieferadresse [REDACTED] zur Abholung bereit. Teilen Sie mir einfach den Termin mit, wann der Paketdienstleister/Spedition kommt, damit meine Eltern daheim sind. Viele Grüße, [REDACTED].“

Eine Minute später antwortete der Beklagte (Anlage K9): „Werter Herr [REDACTED] 1. Keine Falschlieferung laut unseren Unterlagen 2. Sofern Sie vom Widerruf Gebrauch machen möchten sind die Fristen bereits abgelaufen. Ihre Anzeige bei der Polizei wird an uns weitergeleitet. Unsere Kanzlei meldet sich dann entsprechend hierauf bei Ihnen zurück (kostenpflichtig).“

Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.02.2024 (Anlage K10), auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, mahnte die Klägerin den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab.

Hierauf erwiderte der Beklagte mit Schreiben vom 16.02.2024 (Anlage K11), auf dessen Inhalt ebenfalls Bezug genommen wird, und gab eine Teilunterlassungserklärung ab wie folgt: „Herr Thomas Seifert [...] (Schuldner) verpflichtet sich gegenüber der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. [...] (Gläubigerin) es, bei Meidung einer für den Fall der zukünftigen, schuldhaften Zuwiderhandlung fällig werdenden, von der Gläubigerin nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfenden, angemessenen Vertragsstrafe, in Zukunft zu unterlassen, 1. gegenüber einem Verbraucher, der von der Schuldnerin einen Artikel gekauft hatte und fristgerecht von seinem Widerrufsrecht mit der Ankündigung einer Rücksendung der Ware Gebrauch gemacht hat, mitzuteilen, den Artikel nicht anzunehmen. 2. an die Gläubigerin die Abmahnpauschale in Höhe von EUR 243,51 (brutto; 19 % Mehrwertsteuer = EUR 38,88 enthalten) unter Angabe des in der Abmahnung genannten Aktenzeichens durch Überweisung auf folgendes Konto (Fremdgeldkonto) zu bezahlen [...].“

Die Klägerin vertritt die Ansicht, bereits die Behauptung, der Beklagte habe das geliefert, was zuvor bestellt worden sei, sei geeignet, den Verbraucher von der Geltendmachung von Rechten abzuhalten. Denn der Verbraucher laufe Gefahr, die Schuld bei sich zu suchen und im Zweifel auf die Durchsetzung seiner Rechte zu verzichten. Entsprechendes gelte für den Verweis auf den Ablauf der Widerrufsfrist.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der bei dem Beklagten eine Ware gekauft hat, zu behaupten, die gelieferte Ware sei die vom Verbraucher bestellte Ware, wenn diese Behauptung nicht der Wahrheit entspricht, wie geschehen in den E-Mails des Beklagten nach Anlagen K7 und K8 (rote Umrahmungen nur zur Verdeutlichung);
2. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der im Internet bei dem Beklagten eine Ware gekauft und fristgerecht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat, auf den ausgeübten Widerruf mit dem Einwand zu reagieren: „Ware geliefert, wie bestellt!“ bzw. „die Ware wurde geliefert wie bestellt“, wie geschehen in den E-Mails des Beklagten nach Anlagen K7 und Anlage K8 (rote Umrahmungen nur zur Verdeutlichung);
3. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der in Bezug auf einen mit dem Beklagten geschlossenen Kaufvertrag im Internet fristgerecht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat, nach Ablauf der Widerrufsfrist entgegenzuhalten, für den Fall der Ausübung des Widerrufsrechts sei die Widerrufsfrist bereits abgelaufen, wie geschehen gemäß E-Mail des Beklagten nach Anlage K9, Seite 1;

4. dem Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. bis 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Ansicht, der vorliegende Sachverhalt habe nichts mit einer Negierung des Widerrufsrechts eines Verbrauchers zu tun. Es sei vielmehr lediglich darum gegangen, ob die gelieferte Ware der bestellten entsprochen habe. Der Beklagte sei von einem Missverständnis des Kunden ausgegangen. Allein aus den abweichenden Angaben von Auftragsbestätigung und Lieferschein ergebe sich keine Falschliefierung, da sich daraus ja nicht der tatsächliche Inhalt des Pakets ergebe. Dass der Verbraucher widerrufen durfte, sei von den Worten „Ware geliefert, wie bestellt!“ nicht negiert worden. Schließlich habe sich am Ende der E-Mail vom 29.10.2023 (Anlage K8) ein Link auf eine Internetseite mit einer Widerrufsbelehrung (Anlage B1) befunden. Der Inhalt der E-Mail vom 31.10.2023 (Anlage K8), der Beklagte werde die Rücksendung nicht annehmen, sei ein Irrtum gewesen, weswegen bereits eine Teilunterlassungserklärung (Anlage K11) abgegeben worden sei. Auch diese Angabe negiere nicht das Widerrufsrecht. Schließlich sei dem Verbraucher der Kaufpreis später auch erstattet und die Ware abgeholt worden. Auch der Hinweis in der E-Mail vom 14.11.2023 (Anlage K9), dass die Widerrufsfrist abgelaufen sei, negiere das Widerrufsrecht nicht, da der Widerruf ja bereits zuvor - fristgerecht - erklärt worden sei. Selbst wenn eine unwahre Aussage über wesentliche Eigenschaften der Ware angenommen würde, so läge zwar eine irreführende geschäftliche Handlung vor, die aber nicht mit dem Wettbewerbsverstoß gleichzusetzen wäre. Unlauter wäre die Handlung nur dann, wenn sie auch geeignet wäre, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, was vorliegend nicht der Fall sei. Denn eine Irreführung des Verbrauchers habe zum Zeitpunkt der Versendung der E-Mails (Anlagen K7 und 8) nicht mehr erfolgen können, da der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt sein Widerrufsrecht bereits ausgeübt habe. Zu diesem Zeitpunkt sei keine Erklärung des Beklagten mehr geeignet gewesen, den Verbraucher von der Geltendmachung seines Widerrufsrechts abzuhalten. Die Klägerin sei aufgrund der vorangegangenen Abmahnverfahren gegen den Beklagten vorgegangen und betrachte den Sachverhalt nicht objektiv.

Die beigezogene Akte 1 HK O 50/23 wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Akte gelangten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche bestehen. Nicht nur die bereits von der Teilunterlassungserklärung (Anlage K11) abgedeckte Weigerung, die Ware anzunehmen, sondern auch die im hiesigen Klageverfahren weiter verfolgten Unterlassungsansprüche bezüglich der Äußerungen des Beklagten in den weiteren E-Mails (Anlagen K7 bis 9) bestehen.

Gemäß §§ 133, 157 BGB sind die vom Beklagten getätigten Äußerungen sowohl einzeln betrachtet als auch in einer Gesamtschau dazu geeignet, einen Verbraucher zu täuschen und von der Durchsetzung seines Widerrufsrechts abzuhalten.

Wie es sich aus einem Vergleich von Auftragsbestätigung (Anlage K5) und Lieferschein (Anlage K6) ergibt, handelte es sich tatsächlich um eine Falschlieferung. Sollte es sich lediglich um missverständliche Bezeichnungen des Beklagten und des von ihm beauftragten Unternehmens gehandelt haben, hätte es dem Beklagten obliegen, dies darzulegen und zu beweisen. Geeigneter Vortrag hierzu und Beweisantritte fehlen.

Unabhängig hiervon steht dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen jederzeit und ohne die Angabe einer Begründung ein Widerrufsrecht zu. Die wiederholte Betonung des Beklagten, dass der Verbraucher die Ware erhalten habe, die er bestellt habe, und auch der Verweis auf den Ablauf der Widerrufsfrist bei bereits ausgeübtem Widerrufsrecht sind dazu geeignet, den Verbraucher von der Durchsetzung seines ihm zustehenden Widerrufsrechts abzuhalten.

Die Äußerungen des Beklagten sind wettbewerbswidrig und negieren Verbraucherrechte.

2.

Die Androhung von Ordnungsgeld und (Ersatz-)Ordnungshaft beruht auf § 890 1 ZPO und ist in dem tenorierten Umfang erforderlich, aber auch ausreichend.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 44.000,00 € (11.000,00 € zu 1.; 11.000,00 € zu 2.; 22.000,00 € zu 3.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den **allgemeinen** Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Koblenz
1 HK O 8/24

Verkündet am 27.08.2024

■■■■■■■■■■, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

■■■■■■■■■■, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle